

An
die Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
den Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.
den Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e. V.

ausschließlich per E-Mail

Geschäftsstelle

Ridlerstraße 75
80339 München

Postfach 70 03 01
81303 München

Telefon (089) 21 23 89-0

Fax (089) 29 67 06

info@bay-bezirke.de

www.bay-bezirke.de

21. Januar 2022

Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Virusvariante „Omikron“ befinden wir uns leider erneut in einer kritischen Phase der Pandemie. Es ist mit hohen Infektionszahlen und folglich auch mit einer Vielzahl von Quarantänemaßnahmen zu rechnen. Der damit verbundene Personalausfall wird Auswirkungen auf die Versorgung und Betreuung durch die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe haben.

Um den Einrichtungen und den Diensten weiterhin ein möglichst stabiles Umfeld für die Bewältigung der Pandemie zu ermöglichen, haben sich die bayerischen Bezirke und der Bayerische Bezirketag darauf verständigt, die in dem Rundschreiben vom 25. November 2021 enthaltenen Regelungen bis zum 31. März 2022 zu verlängern. Damit verbunden ist die grundsätzliche Möglichkeit zur Geltendmachung Corona-bedingter Mehraufwendungen über die bekannten Abrechnungstools.

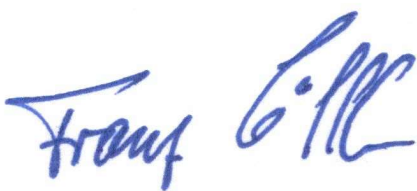
Die bisherigen und die aktuellen Regelungen in den Rundschreiben der Bezirke zu dem „Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie“ sahen und sehen die Möglichkeit eines einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden Personaleinsatzes vor. Auf

diese Möglichkeit möchten wir in Anbetracht der aktuellen Situation hinweisen und Sie auffordern, einen ggf. erforderlich werdenden einrichtungs- bzw. trägerübergreifenden Personaleinsatz in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Bezirk soweit als nur möglich umzusetzen.

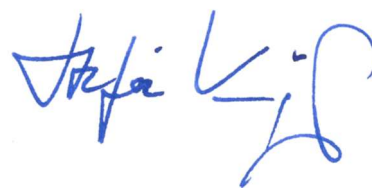
Hinweisen möchten wir auch auf die seit dem 25. November 2021 geltende Regelung des § 142 SGB XII bezüglich der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Danach wird bis zum Ablauf des 31. März 2022 ein im Oktober 2021 anerkannter Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII in unveränderter Höhe auch dann anerkannt, wenn abweichend von § 42b Absatz 2 Satz 1 und 2 die Voraussetzungen der Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und der Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters nicht vorliegen. Für die Berechnung der Höhe des Mehrbedarfs sind die Anzahl der für Oktober 2021 berücksichtigten Arbeitstage und die sich nach § 42b Absatz 2 Satz 3 ergebenden Mehraufwendungen je Arbeitstag zugrunde zu legen.

Sehr geehrte Damen und Herren, leider müssen wir auch zu Beginn des Jahres 2022 unsere gemeinsamen Anstrengungen zur Bewältigung der Pandemie fortsetzen. Für den geleisteten Einsatz dürfen wir uns bei Ihnen und allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an dieser Stelle nochmals sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Löffler
Präsident
des Bayerischen Bezirkstags



Stefanie Krüger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Bezirkstags